

für diesen ausgestellt ist, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Einem Ausweispapier stehen Zeugnisse und andere Urkunden gleich, die im Verkehr als Ausweis verwendet werden.

VIERUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

BANKROTT

§§ 281-283

(aufgehoben)

Anm.: Die §§ 281—283 sind durch § 3 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung in der Fassung vom 17. Mai 1898 aufgehoben und durch deren §§ 239-244 ersetzt worden.

Konkursordnung vom 10. Februar 1877

(RGI. S. 351)

in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898

(RGI. S. 612)

— Auszug —

§ 239

(1) Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrügerischen Bankrotts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen,

1. Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite geschafft haben,

2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder teilweise erdichtet sind,